SnappCar Versicherung

Versicherungsbedingungen
Gültig ab dem 01.11.2026

SnappCar – Versicherung

Versicherungsbedingungen
Gültig ab dem 01.11.2026

Diese Versicherung wird im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags gewährt, den CarShare Ventures B.V., tätig unter der Marke SnappCar, eingetragen unter der Unternehmensregisternummer (KvK) 55839118 („SnappCar“), als Gruppenversicherungsnehmer mit Omocom Försäkring AB, eingetragen unter der Unternehmensregisternummer 559097-2377 („Omocom“), als Versicherer abgeschlossen hat. Omocom ist zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts zugelassen und wird von der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde (Finansinspektionen) beaufsichtigt.

Berechtigte SnappCar-Kunden, die als Eigentümer oder Mieter handeln, sind bei für die Versicherung zugelassenen Vermietungen, die über SnappCar vermittelt werden, automatisch als versicherte Personen mitversichert. Es gelten diese Versicherungsbedingungen.

Versicherte Personen können Ansprüche anmelden und ihre Rechte auf Versicherungsleistungen unmittelbar gegenüber Omocom geltend machen. Der Gruppenversicherungsnehmer stimmt einer solchen unmittelbaren Geltendmachung zu.

Die Schadenverwaltung und die Schadenbearbeitung erfolgen durch Omocom oder durch einen oder mehrere von Omocom beauftragte Dienstleister, die im Auftrag von Omocom tätig werden. Omocom bleibt für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Versicherung verantwortlich.

In diesen Versicherungsbedingungen beziehen sich „Sie“ und „Ihr“ auf die jeweilige versicherte Person, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. „Wir“, „uns“ und „unser“ beziehen sich auf Omocom.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für das im Mietvertrag bezeichnete Fahrzeug, sofern alle in diesen Versicherungsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Versicherungsschutz besteht nur für Fahrzeuge und Vermietungen, die die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit erfüllen.

Anforderungen an das Fahrzeug
Das Fahrzeug muss:

- in Deutschland zugelassen sein
- ein Personenkraftwagen oder ein leichter Lieferwagen sein
- über eine nach deutschem Recht vorgeschriebene gültige Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen
- über eine gültige Hauptuntersuchung (HU) einschließlich einer gegebenenfalls nach deutschem Recht vorgeschriebenen Abgasuntersuchung verfügen
- keiner Außerbetriebsetzung, keinem Fahrverbot und keiner sonstigen rechtlichen Beschränkung unterliegen, die das Fahren oder die Nutzung des Fahrzeugs in Deutschland verhindert
- eine zulässige Gesamtmasse von höchstens 3.500 kg haben
- einen Marktwert von höchstens 100.000 EUR haben. Übersteigt der Marktwert des Fahrzeugs 80.000 EUR und ist das Fahrzeug weniger als fünf Jahre alt, muss während sämtlicher Vermietungen eine zugelassene und aktivierte Diebstahlsicherung vorhanden sein.
- weder für Taxidienste noch für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Bussen oder für eine sonstige gewerbliche Beförderungstätigkeit verwendet werden, für die nach den geltenden deutschen Vorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

Fahrzeuge, die älter als 19 Jahre sind, dürfen nur innerhalb Deutschlands gefahren werden.

Diese Versicherung lässt die Verpflichtung des Eigentümers unberührt, eine gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten.

Verstößt der Eigentümer gegen eine Fahrzeuganforderung dieses Abschnitts, führt dies für sich genommen nicht zu einer Kürzung oder zum Ausschluss des Versicherungsschutzes für den Mieter oder einen genehmigten Zusatzfahrer, sofern die Einhaltung dieser Anforderung außerhalb ihrer Kontrolle lag. Die Anwendung der übrigen Versicherungsbedingungen auf eigene Handlungen oder Unterlassungen bleibt hiervon unberührt.

Eine Kürzung oder Versagung der dem Eigentümer zustehenden Entschädigung aufgrund eines solchen Verstoßes richtet sich weiterhin nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht.

Anforderungen an den Fahrer
Der Mieter muss:

- mindestens 19 Jahre alt sein
- seit mindestens einem (1) Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein
- über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, die zum Führen des Fahrzeugs in Deutschland berechtigt.

Dieselben Anforderungen und Beschränkungen gelten für jeden Zusatzfahrer, der im Zusammenhang mit der Buchung über SnappCar genehmigt wurde.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug geführt wird von:

- dem Mieter
- einem anderen Fahrer, der nach dem Mietvertrag genehmigt ist.

Der Eigentümer darf das Fahrzeug während der Mietzeit nicht führen.

Dokumentation und sonstige Pflichten

Der Eigentümer und der Mieter müssen jeweils die nachstehend für sie geltenden Pflichten erfüllen. Eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung aufgrund einer Verletzung dieser Pflichten richtet sich nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht.

Dokumentation des Fahrzeugs
Bei der Übernahme und bei der Rückgabe des Fahrzeugs müssen über die SnappCar-App aussagekräftige und umfassende Fotos des Fahrzeugs aufgenommen werden.

Anhand der Fotodokumentation muss festgestellt werden können, ob während der Mietzeit ein Schaden eingetreten ist.

Legt der Mieter keine Fotos vor oder reichen die vorgelegten Fotos nicht aus, um den Zustand des Fahrzeugs zu beurteilen, kann bei der Prüfung des Anspruchs der vom Eigentümer vorgelegten Dokumentation größeres Gewicht beigemessen werden.

Keyless-Vermietungen
Für Vermietungen ohne Schlüsselübergabe gelten ebenfalls die Anforderungen unter Dokumentation des Fahrzeugs.

Hat der Mieter keine aussagekräftige und umfassende Fotodokumentation vorgelegt, muss der Eigentümer nachweisen können, dass der Schaden während der Mietzeit eingetreten ist. Dieser Nachweis muss spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Ende der Buchung erbracht werden.

Bei Vermietungen ohne Schlüsselübergabe muss der Schlüssel sowohl zu Beginn als auch am Ende der Mietzeit so platziert werden, dass er von außerhalb des Fahrzeugs nicht sichtbar ist.

Einhaltung der SnappCar-Nutzungsbedingungen
Der Eigentümer und der Mieter müssen außerdem die jeweils geltenden SnappCar-Nutzungsbedingungen einhalten. Die aktuellen SnappCar-Nutzungsbedingungen sind über die SnappCar-Plattform abrufbar.

2. Wann besteht Versicherungsschutz
Versicherungsschutz besteht während der Mietzeit.

Bei Vermietungen mit persönlicher Fahrzeugübergabe beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Mietbeginn, der im Mietvertrag angegeben ist, jedoch nicht vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter.

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Eigentümer, spätestens jedoch zum vereinbarten Mietende, das im Mietvertrag angegeben ist. Wird das Fahrzeug nach dem vereinbarten Mietende zurückgegeben, besteht der Versicherungsschutz für höchstens eine (1) weitere Stunde nach dem vereinbarten Mietende.

Der Versicherungsschutz endet sofort, wenn:
- das Fahrzeug vor Ablauf der Mietzeit an den Eigentümer zurückgegeben wird
- der Mietvertrag storniert wird
- das Fahrzeug zur Reparatur oder Wartung an einen Dritten, beispielsweise eine Werkstatt, übergeben wird
- für das Fahrzeug eine Außerbetriebsetzung erfolgt
- der Eigentümer das Fahrzeug während der Mietzeit nutzt.

Bei Keyless-Vermietungen beginnt der Versicherungsschutz, sobald der Mieter Zugang zum Standort des Fahrzeugs erhält und über SnappCar auf das Fahrzeug zugreifen kann. Der Versicherungsschutz endet, sobald der Mieter das Fahrzeug über die App verriegelt hat und das Fahrzeug nach dem Rückgabeprozess von SnappCar als zurückgegeben gilt.

3. Räumlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

Soll das Fahrzeug außerhalb Deutschlands genutzt werden, muss die Genehmigung zur Nutzung des Fahrzeugs im Ausland vor dessen Nutzung im Ausland über SnappCar zur Buchung hinzugefügt worden sein.

Wurde die Genehmigung zur Nutzung des Fahrzeugs im Ausland zur Buchung hinzugefügt, besteht Versicherungsschutz auch in der EU/im EWR sowie in Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (einschließlich Großbritannien, Nordirland, der Isle of Man und der Kanalinseln).

In britischen Überseegebieten besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz innerhalb dieses geografischen Geltungsbereichs unterliegt weiterhin der Sanktionsklausel in Abschnitt 14.6 (Sanktionen).

4. Wer ist versichert
Die nachfolgend genannten Personen sind im Rahmen dieser Versicherung versichert. Der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Person richtet sich nach dem Umfang, den Voraussetzungen und den Begrenzungen des jeweiligen Abschnitts.

4.1 Eigentümer

Der Eigentümer des Fahrzeugs ist versichert für:

- Abschnitt 5.2 – Haftpflichtversicherungsschutz
- Abschnitt 5.3 – Versicherungsschutz bei Beschädigung und Verlust
- Abschnitt 5.4.1 – Fahrzeughilfe, Bergung und Transport

4.2 Mieter und Zusatzfahrer

Der Mieter und jeder im Mietvertrag genehmigte Zusatzfahrer sind versichert für:

- Abschnitt 5.2 – Haftpflichtversicherungsschutz
- Abschnitt 5.4.2 – Unterstützung für Insassen
- Abschnitt 5.5 – Entschädigung bei Mietunterbrechung

5. Was ist versichert

5.1 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein und im Mietvertrag bezeichnete versicherte Fahrzeug
- die zur serienmäßigen Ausstattung des versicherten Fahrzeugs gehörende Herstellerausstattung
- fest eingebaute Zubehörteile, die Bestandteil des versicherten Fahrzeugs und bei Fahrzeugen derselben Marke und desselben Modells üblich sind.

Audio-, Kommunikations-, Navigations- und Multimediaausstattung ist nur versichert, wenn sie fest im versicherten Fahrzeug eingebaut und ausschließlich zur Verwendung in diesem Fahrzeug bestimmt ist.

5.2 Haftpflichtversicherungsschutz

Dieser Abschnitt deckt die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, des eingetragenen Halters, des Mieters und jedes genehmigten Zusatzfahrers für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden, die Dritten durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs während der Mietzeit zugefügt werden. Der Versicherungsschutz umfasst die Regulierung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Omocom kann Ansprüche, die unter diesen Abschnitt fallen, untersuchen, verwalten, abwehren, verhandeln, regulieren und bezahlen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht oder den vertraglichen Vereinbarungen zulässig ist.

Der Eigentümer muss für das Fahrzeug eine gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechterhalten. Diese Versicherung ersetzt jene Versicherung nicht, sondern gewährt während der Mietzeit gemäß dem Gruppenversicherungsvertrag Haftpflichtversicherungsschutz.

Nicht versichert sind:

- Personenschäden des Fahrers des versicherten Fahrzeugs
- Verlust oder Beschädigung von Fracht, Gepäck oder sonstigem Eigentum, das im oder auf dem versicherten Fahrzeug befördert wird
- Verlust oder Beschädigung von Eigentum, das einer versicherten Person, dem Eigentümer, dem Mieter oder dem Fahrer gehört, an diese vermietet wurde oder sich in deren Obhut, Besitz oder Kontrolle befindet, sowie von Eigentum, das dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder nahen Angehörigen einer dieser Personen gehört, sofern zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

Höchstleistung
Die Haftung von Omocom und der Höchstbetrag, den Omocom je Versicherungsfall nach diesem Abschnitt zahlt, betragen:

- 7.500.000 EUR für Personenschäden
- 1.300.000 EUR für Sachschäden
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden

5.3 Versicherungsschutz bei Beschädigung und Verlust

5.3.1 Diebstahl

Dieser Abschnitt deckt den Verlust des Fahrzeugs oder dessen Beschädigung infolge von:

- Diebstahl
- versuchtem Diebstahl
- Raub
- Einbruchdiebstahl
- Fahrzeugraub (Carjacking)
- vorsätzlicher Beschädigung, die unmittelbar aus einem der oben genannten Ereignisse resultiert.

Dieser Abschnitt deckt keine Beschädigung und keinen Verlust, wenn:

- ein Schlüssel oder ein anderes Gerät zum Entriegeln oder Starten des Fahrzeugs einer Person übergeben wurde, die nach dem Mietvertrag nicht zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt ist
- die Beschädigung oder der Verlust durch eine Person verursacht wurde, der freiwillig Zugang zum Fahrzeug gewährt wurde, es sei denn, diese Person hat sich durch Gewalt oder deren Androhung Zugang verschafft.

Sicherheitsanforderungen

- Das Fahrzeug muss abgeschlossen sein, wenn es unbeaufsichtigt zurückgelassen wird.
- Alle Türen, Fenster und sonstigen Öffnungen müssen ordnungsgemäß geschlossen und gesichert sein.
- Alle Schlüssel und sonstigen Geräte zum Entriegeln oder Starten des Fahrzeugs müssen aus dem Fahrzeug entfernt werden, mit Ausnahme eines Schlüssels, der bei einer Keyless-Vermietung gemäß den nachstehenden Anforderungen im Fahrzeug aufbewahrt wird.
- Schlüssel und sonstige Geräte zum Entriegeln oder Starten des Fahrzeugs müssen mit der erforderlichen Sorgfalt aufbewahrt werden, damit Unbefugte keinen Zugriff darauf erlangen können.

Bei Keyless-Vermietungen muss der Schlüssel sowohl zu Beginn als auch am Ende der Mietzeit so platziert werden, dass er von außerhalb des Fahrzeugs nicht sichtbar ist.

Werden diese Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt, kann die Entschädigung gemäß Abschnitt 9 gekürzt oder versagt werden.

5.3.2 Nicht-Rückgabe des Fahrzeugs

Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Ende der Mietzeit zurück und wird das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nicht wieder aufgefunden, wird der Schadenfall gemäß Abschnitt 5.3.1 (Diebstahl) behandelt, sofern:

- der Vorfall unverzüglich bei der Polizei angezeigt wurde
- der Schaden Omocom unverzüglich gemeldet wurde
- das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige bei der Polizei nicht wieder aufgefunden wurde.

Der Ausschluss in Abschnitt 5.3.1 für Personen, denen freiwillig Zugang zum Fahrzeug gewährt wurde, gilt nicht, wenn der Mieter das Fahrzeug entgegen dieser Bestimmung nicht zurückgibt.

Eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Meldepflichten richtet sich nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht.

5.3.3 Brand

Dieser Abschnitt deckt den Verlust des Fahrzeugs oder dessen Beschädigung infolge von:

- Blitzschlag
- Explosion
- einem von außen auf das Fahrzeug einwirkenden Brand
- Brandstiftung durch einen Dritten.

Dieser Abschnitt deckt keinen Verlust und keine Beschädigung infolge eines Brandes oder einer Explosion, die durch einen fahrzeuginternen mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekt oder Ausfall, durch Verschleiß oder durch mangelnde Wartung verursacht wurden.

Eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung wegen unterlassener Wartung des Fahrzeugs richtet sich nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht.

Sicherheitsanforderungen

- Elektrische Leitungen, Kabel und elektrische Bauteile müssen gemäß den Anweisungen des Herstellers oder durch eine qualifizierte Fachkraft installiert werden.
- Geräte, die zum Starten, Laden, Warten, Heizen oder Trocknen des Fahrzeugs verwendet werden, müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein und gemäß den Anweisungen des Herstellers verwendet werden.

Die Nichteinhaltung dieser Sicherheitsanforderungen kann gemäß Abschnitt 9 zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

5.3.4 Glasschäden

Dieser Abschnitt deckt die angemessenen und erforderlichen Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der folgenden Fahrzeugteile infolge eines Verlusts oder einer Beschädigung:

- Windschutzscheibe
- Seitenscheiben
- Heckscheibe

Ein reparabler Steinschlagschaden muss unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem er erstmals festgestellt wurde oder bei angemessener Sorgfalt hätte festgestellt werden müssen, repariert werden.

Wird ein reparabler Steinschlagschaden nicht innerhalb dieser Frist repariert und führt dies zu einer weiteren Beschädigung der Verglasung, kann die Entschädigung für diese weitere Beschädigung gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht gekürzt oder versagt werden.

5.3.5 Fahrzeugschäden

Dieser Abschnitt deckt den Verlust des Fahrzeugs oder dessen Beschädigung infolge von:

- einem Verkehrsunfall
- einem plötzlichen, unvorhergesehenen und von außen einwirkenden Ereignis
- einer vorsätzlichen Beschädigung durch einen Dritten.

Dieser Abschnitt deckt keinen Verlust und keine Beschädigung,

- die ihren Ursprung im Fahrzeug haben, einschließlich Schäden, die durch Tiere, Insekten oder Ungeziefer verursacht werden
- die auf Verschleiß, Korrosion, Rost, Frost, Nässe, Feuchtigkeit oder mangelnde Wartung zurückzuführen sind
- die auf einen dem Fahrzeug innewohnenden Mangel oder auf einen Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind
- die auf das mangelhafte Teil selbst beschränkt sind, wenn der Schaden ausschließlich durch diesen Mangel verursacht wurde.

Sicherheitsanforderungen

- Das Fahrzeug darf nicht in einer Weise genutzt werden, durch die es ungewöhnlichen oder übermäßigen Belastungen ausgesetzt wird.
- Die vom Hersteller angegebene zulässige Höchstzuladung und Anhängelast dürfen nicht überschritten werden.

Die Nichteinhaltung dieser Sicherheitsanforderungen kann gemäß Abschnitt 9 zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

5.3.6 Falschbetankung

Dieser Abschnitt deckt angemessene und erforderliche Kosten, die dadurch entstehen, dass während der Mietzeit versehentlich falscher Kraftstoff in das Fahrzeug getankt wird.

Kosten für Entleerung und Reinigung

Wir übernehmen die angemessenen und erforderlichen Kosten für das Entleeren und Reinigen des Kraftstofftanks und des Kraftstoffsystems sowie für deren Spülung. Dies umfasst auch den Austausch von Kraftstofffiltern, soweit dieser angemessenerweise erforderlich ist.

Der Höchstbetrag für diese Kosten beträgt 1.000 EUR je Schadenereignis. Es gilt die reguläre Selbstbeteiligung.

Daraus resultierende physische Schäden am Fahrzeug

Wir übernehmen außerdem die angemessenen und erforderlichen Kosten für die Diagnose, Reparatur oder den Austausch der folgenden Bauteile, sofern diese unmittelbar durch den falschen Kraftstoff beschädigt wurden:

- der Motor
- der Kraftstofftank, die Kraftstoffpumpe und die Kraftstoffleitungen
- die Kraftstoffeinspritzanlage
- das Abgasnachbehandlungssystem.

Dies umfasst auch Schäden, die dadurch verursacht werden, dass das Fahrzeug nach dem Einfüllen des falschen Kraftstoffs gestartet oder weiterbetrieben wird.

Versicherungsschutz für daraus resultierende physische Schäden besteht nur, wenn das Fahrzeug zu Beginn der Mietzeit:

- höchstens 15 Jahre alt war, berechnet ab dem Datum seiner Erstzulassung in einem beliebigen Land, und

- einen Kilometerstand von höchstens 200.000 Kilometern aufwies.

Wurde einer dieser Grenzwerte überschritten, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die vorstehend beschriebenen Kosten für Entleerung und Reinigung.

Der Versicherungsschutz für daraus resultierende physische Schäden wird ausschließlich zugunsten des Eigentümers gewährt. Der Mieter haftet für 100 % des von uns für diese Schäden gezahlten Betrags, und wir sind berechtigt, diesen Betrag unmittelbar vom Mieter zurückzufordern.

Die Haftung des Mieters für daraus resultierende physische Schäden wird weder durch die reguläre Selbstbeteiligung noch durch eine erworbene Reduzierung der Selbstbeteiligung oder eine sonstige Begrenzung der Haftung des Mieters nach diesen Versicherungsbedingungen eingeschränkt.

Der Höchstbetrag, der nach diesem Abschnitt je Schadenereignis gezahlt wird, beträgt 10.000 EUR. Darin enthalten sind sämtliche Beträge für Entleerung, Reinigung, Diagnose und Reparatur. Die Entschädigung darf den Marktwert des Fahrzeugs unmittelbar vor der Falschbetankung keinesfalls übersteigen.

Sämtliche Schäden und Kosten, die auf denselben Tankvorgang zurückzuführen sind, gelten als ein Schadenereignis.

Dieser Abschnitt deckt Folgendes nicht:

- Schäden an anderen als den vorstehend ausdrücklich aufgeführten Bauteilen
- Schäden, die nicht unmittelbar auf die Falschbetankung zurückgeführt werden können
- Schäden, soweit sie auf Verschleiß, unzureichende Wartung, einen bereits bestehenden Mangel oder einen Vorschaden zurückzuführen sind
- Schäden, die durch verunreinigten oder minderwertigen Kraftstoff und nicht durch die Verwendung eines falschen Kraftstoffs verursacht werden
- Schäden im Zusammenhang mit einer Änderung oder einem Umbau des Motors oder des Kraftstoffsystems, die nicht vom Fahrzeughersteller genehmigt wurden
- Ersatzkraftstoff
- Nutzungsausfall, Einkommensverlust, Wertminderung oder sonstige mittelbare Vermögensschäden
- Kosten, die den nach diesem Abschnitt geltenden Höchstbetrag übersteigen.

Eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung wegen unterlassener Wartung des Fahrzeugs richtet sich nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht.

Der Eigentümer muss sicherstellen, dass die richtige Kraftstoffart in der Fahrzeuganzeige und in allen dem Mieter erteilten Anweisungen korrekt angegeben ist. Die Entschädigung kann gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht insoweit gekürzt oder versagt werden, als unrichtige oder irreführende Angaben des Eigentümers die Falschbetankung verursacht oder dazu beigetragen haben.

5.3.7 Schlüsselverlust

Dieser Abschnitt deckt angemessene und erforderliche Kosten, wenn ein Fahrzeugschlüssel, eine Schlüsselkarte oder ein anderes Gerät zum Entriegeln oder Starten des Fahrzeugs dem Mieter ausgehändigt wird und während der Mietzeit anschließend verloren geht oder gestohlen wird.

Die Entschädigung ist beschränkt auf:

- die Deaktivierung oder Neuprogrammierung des verlorenen oder gestohlenen Schlüssels oder Geräts
- die Herstellung und Programmierung eines gleichwertigen Ersatzschlüssels oder Ersatzgeräts
- den Austausch von Schlössern oder sonstigen Sicherheitsbauteilen, jedoch nur, wenn eine qualifizierte Werkstatt bestätigt, dass eine Deaktivierung oder Neuprogrammierung nicht ausreicht, um einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern, und wir der Maßnahme zuvor zugestimmt haben.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis, dass der Schlüssel oder das Gerät dem Mieter ausgehändigt und nicht zurückgegeben wurde. Die Umstände des Verlusts müssen dokumentiert werden.

Außerdem muss ein detaillierter Kostenvoranschlag oder eine Rechnung einer qualifizierten Werkstatt eingereicht werden. Ein Diebstahl muss bei der Polizei angezeigt werden.

Höchstbetrag
Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR für sämtliche schlüsselbezogenen Kosten, die während derselben Mietzeit entstehen.

5.4 Pannenhilfe
Die Fahrzeughilfe gemäß Abschnitt 5.4.1 wird zugunsten des Eigentümers erbracht. Der Mieter kann die Hilfe jedoch im Namen des Eigentümers anfordern. Die Unterstützung für Insassen gemäß Abschnitt 5.4.2 wird für den Fahrer und die Fahrzeuginsassen erbracht und umfasst auch die Organisation der Beförderung mitreisender Tiere.

Wenn Pannenhilfe benötigt wird, muss sich der Mieter über die SnappCar-App an den SnappCar-Support wenden, bevor er selbstständig Hilfe organisiert, es sei denn, Notumstände verhindern dies.

Die Pannenhilfe wird im Auftrag von Omocom durch 24/7 Assistance (24/7 GmbH, eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit der Firmenbuchnummer FN 563154 v und Sitz in der Vogelweiderstraße 63, 5020 Salzburg, Österreich) organisiert. Die Hilfeleistungen können von Dienstleistern erbracht werden, die von 24/7 Assistance beauftragt werden, beispielsweise Pannendiensten, Werkstätten oder Transportunternehmen. Omocom bleibt für Entscheidungen über den Versicherungsschutz und für etwaige nach diesem Abschnitt zu leistende Erstattungen verantwortlich.

Sie können einen vorgeschlagenen Dienstleister ablehnen. 24/7 Assistance schlägt Ihnen daraufhin vorbehaltlich der örtlichen Verfügbarkeit eine Alternative vor.

Jeder unabhängige Dienstleister ist für die von ihm ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen selbst verantwortlich. Beschwerden können Sie unmittelbar bei diesem Dienstleister einreichen oder sich gemäß Abschnitt 18 (Beschwerden und Streitbeilegung) an Omocom wenden. Die Verpflichtungen von Omocom aus dieser Versicherung bleiben hiervon unberührt.

Selbstbeteiligung
Bei Pannenhilfe im Falle einer Panne fällt keine Selbstbeteiligung an.

Wird nach einem Schaden am Fahrzeug, der gemäß Abschnitt 5.3 versichert ist, Pannenhilfe einschließlich Abschleppen erbracht, gilt die für den Fahrzeugschaden geltende Selbstbeteiligung auch für die Gesamtkosten der Hilfeleistung einschließlich des Abschleppens.

Regressrecht
Omocom ist berechtigt, die Kosten der Pannenhilfe oder des Transports vom Eigentümer zurückzufordern, soweit der Hilfebedarf verursacht wurde durch:

- unzureichende Wartung
- übermäßigen Reifenverschleiß oder ungeeignete Reifen
- einen technischen Defekt, der bei angemessener Sorgfalt hätte verhindert werden können
- einen sonstigen Mangel oder eine sonstige Beeinträchtigung des Fahrzeugzustands, für den bzw. die der Eigentümer verantwortlich ist.

Eine Rückforderung nach dieser Klausel ist nur insoweit zulässig, als Omocom nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht berechtigt gewesen wäre, die entsprechende Leistung zu kürzen oder zu verweigern.

5.4.1 Fahrzeughilfe, Bergung und Transport

Dieser Abschnitt gilt, wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen und anschließend wieder aufgefunden wird, beschädigt wird oder eine Panne hat, aufgrund derer die Weiterfahrt unmöglich oder unsicher ist. Er umfasst auch den Fahrzeugtransport, wenn der Fahrer unter den nachstehend beschriebenen Umständen die Fahrt nicht fortsetzen kann.

Pannenhilfe kann nur geleistet werden, wenn das Fahrzeug von einer öffentlichen Straße, einem Parkplatz oder einer Zufahrt aus angemessen zugänglich ist. Der Mieter oder eine andere berechtigte Person muss grundsätzlich anwesend sein und den Zugang zum Fahrzeug ermöglichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder die Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen sind.

Pannenhilfe

Pannenhilfe kann Folgendes umfassen:

- Starthilfe oder Aufladen der 12-Volt-Batterie
- Hilfe bei einer entladenen Batterie eines Elektrofahrzeugs
- Reparatur oder Austausch eines beschädigten Reifens
- Entriegelung des Fahrzeugs, wenn die Schlüssel darin eingeschlossen sind.

Pannenhilfe bei Kraftstoffmangel oder entladener Batterie ist versichert und wird vom Assistance-Dienstleister organisiert. Kosten, die durch Umstände entstehen, für die der Mieter gesetzlich haftet, einschließlich Falschbetankung, leerem Kraftstofftank oder vergleichbarer Umstände, werden jedoch im gesetzlich zulässigen Umfang vollständig vom Mieter zurückgefordert.

Abschleppen und Verwahrung

Kann das Fahrzeug nicht am Pannenort repariert werden, wird das Abschleppen organisiert. Der Zeitpunkt hängt von der örtlichen Verfügbarkeit, der Zugänglichkeit des Fahrzeugs und den Sicherheitsbedingungen ab.

Der Assistance-Dienstleister setzt sich mit dem Eigentümer in Verbindung, um das Ziel abzustimmen. Das Fahrzeug kann abgeschleppt werden zu:

- einer vom Eigentümer gewünschten Werkstatt, soweit dies angemessen möglich ist
- einer geeigneten, auf die Fahrzeugmarke spezialisierten Werkstatt in der Nähe, sofern sich eine solche Werkstatt im Umkreis von 25 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs befindet, andernfalls zu einer anderen geeigneten Werkstatt
- einer sicheren Verwahrstelle bis zur Reparatur oder zum Weitertransport.

Kann der Eigentümer nicht erreicht oder das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht zum gewünschten Ziel abgeschleppt werden, kann es zu einer geeigneten Werkstatt oder einer sicheren Verwahrstelle gebracht werden, bis die nächste geeignete Maßnahme organisiert ist. Der Eigentümer wird über den Standort des Fahrzeugs und die nächsten Schritte informiert.

Fahrzeugtransport

Kann das Fahrzeug an seinem derzeitigen Standort nicht angemessen repariert und an den Eigentümer zurückgegeben werden, ist der erforderliche Weitertransport versichert. Der Assistance-Dienstleister setzt sich mit dem Eigentümer in Verbindung, um ein mögliches Transportziel abzustimmen:

- den Wohnsitz des Eigentümers
- eine vom Eigentümer gewünschte Werkstatt, vorbehaltlich der Entfernung und Verfügbarkeit
- einen anderen mit dem Eigentümer vereinbarten geeigneten Ort.

Kann der Eigentümer trotz wiederholter Versuche innerhalb von 24 Stunden nach dem ersten dokumentierten Kontaktversuch nicht erreicht werden, darf der Assistance-Dienstleister im Interesse des Eigentümers ein geeignetes Ziel auswählen. Der Assistance-Dienstleister informiert den Eigentümer über das ausgewählte Ziel.

Jeder Weitertransport muss vorab von Omocom genehmigt und vom Assistance-Dienstleister organisiert werden. Der Eigentümer oder der Mieter darf den Transport nicht direkt beauftragen. Die 24-stündige Kontaktfrist verzögert weder das anfängliche Abschleppen noch eine vorübergehende Verwahrung, die zur Sicherung des Fahrzeugs erforderlich ist.

Bei größeren Entfernungen, insbesondere wenn sich das Fahrzeug im Ausland befindet, kann der Transport getrennt von der anfänglichen Pannenhilfe und dem Abschleppen organisiert werden. Art und Zeitpunkt des Transports hängen von der Entfernung, der Verfügbarkeit, der Sicherheit und den Umständen des Vorfalls ab. Ein Transport über größere Entfernungen kann daher zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen. Der Assistance-Dienstleister informiert den Eigentümer über die Transportvereinbarungen.

Ist das Fahrzeug verkehrssicher und darf es rechtlich gefahren werden, kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch Omocom vereinbart werden, dass der Eigentümer oder eine andere Person das Fahrzeug abholt. Angemessene und erforderliche Reisekosten für die Abholung des Fahrzeugs sind versichert. Die Fahrt muss gemäß den Anweisungen von Omocom und mit dem unter Berücksichtigung der Entfernung und der Umstände am besten geeigneten und kostengünstigsten Verkehrsmittel erfolgen. Genehmigte Kosten werden von Omocom gegen Vorlage der Belege erstattet.

Fahrer kann die Fahrt nicht fortsetzen
Wird der Fahrer während der Mietzeit infolge eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung fahruntauglich oder verstirbt er und ist kein Insasse rechtlich berechtigt und in der Lage, das Fahrzeug zu führen, ist der Transport des Fahrzeugs zu folgendem Ziel versichert:

- zum Wohnsitz des Eigentümers
- zu einem anderen von Omocom genehmigten Ort.

Die vorstehenden Anforderungen zur Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer sowie zur Genehmigung, Beauftragung und Organisation des Transports gelten ebenfalls.

Ausschlüsse
Dieser Abschnitt deckt Folgendes nicht:

- Fährgebühren, Brückenmaut, Straßengebühren oder vergleichbare Transportkosten
- Kosten für das Be- oder Entladen von Gepäck oder Tieren.

Dieser Abschnitt beschränkt keinen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens getätigt wurden.

5.4.2 Insassenhilfe

Wird das versicherte Fahrzeug gestohlen oder kann es nach einer Beschädigung oder Panne nicht am selben Tag repariert werden, wenn sich der Vorfall in Deutschland ereignet, beziehungsweise nicht innerhalb von zwei (2) Tagen, wenn sich der Vorfall außerhalb Deutschlands ereignet, sind die erforderlichen Reisekosten für den Fahrer, die Fahrzeuginsassen und mitreisende Tiere zu folgenden Zielen versichert:

- zum vereinbarten Rückgabeort des versicherten Fahrzeugs
- nach Hause
- zu einem anderen Ziel, sofern die Kosten hierfür die Kosten einer Heimreise mit einem geeigneten und kostengünstigen Verkehrsmittel nicht übersteigen.

Insassenhilfe gilt auch, wenn der Fahrer während der Mietzeit infolge eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung fahruntauglich wird oder verstirbt und kein Insasse rechtlich berechtigt und in der Lage ist, das versicherte Fahrzeug zu führen. In diesen Fällen sind die erforderlichen Reisekosten zu den oben genannten Zielen für die Fahrzeuginsassen und mitreisenden Tiere sowie für den Fahrer versichert, sofern dieser reisefähig ist. Die nachstehenden Voraussetzungen und Begrenzungen gelten.

Reiseorganisation
Das Verkehrsmittel muss unter Berücksichtigung der Entfernung, der Verfügbarkeit, der Anzahl der Reisenden, etwaiger mitreisender Tiere und der Umstände des Vorfalls angemessen und kostengünstig sein.

Taxikosten sind nur versichert, soweit sie angemessenerweise erforderlich sind. Sie sind auf insgesamt höchstens 150 EUR je Mietzeit begrenzt.

Ersatzfahrzeug
Können die Reisebedürfnisse nicht mit anderen verfügbaren Verkehrsmitteln erfüllt werden, ist ein Ersatzfahrzeug versichert, sofern ein Fahrer der Reisegruppe rechtlich berechtigt und in der Lage ist, das Ersatzfahrzeug zu führen, und die Anforderungen des Mietwagenunternehmens erfüllt. Omocom muss das Ersatzfahrzeug vorab genehmigen und den Assistance-Dienstleister mit dessen Organisation beauftragen.

Vorbehaltlich der örtlichen Verfügbarkeit entspricht das Ersatzfahrzeug einer ähnlichen Fahrzeugkategorie wie das versicherte Fahrzeug, jedoch höchstens der Kategorie B, die üblicherweise als Economy oder Compact bezeichnet wird. Eine bestimmte Marke oder ein bestimmtes Modell wird nicht garantiert. Ein größeres Ersatzfahrzeug darf nur bereitgestellt werden, wenn dies zur Beförderung der Reisegruppe angemessenerweise erforderlich ist und Omocom dies vorab genehmigt hat; außerdem muss es örtlich verfügbar sein. Es ist die kleinste geeignete Fahrzeugkategorie zu wählen, die den Bedarf der Reisegruppe erfüllt.

Das Ersatzfahrzeug wird für die Dauer bereitgestellt, während der das versicherte Fahrzeug infolge des versicherten Vorfalls nicht verfügbar ist, höchstens jedoch für vier (4) aufeinanderfolgende Tage. Die Verfügbarkeit richtet sich nach den Öffnungszeiten sowie den Geschäftsbedingungen des Mietwagenunternehmens und den geltenden Alters- und Führerscheinanforderungen.

Der Mieter muss die Geschäftsbedingungen des Mietwagenunternehmens einhalten und trägt die Verantwortung für:

- eine gegebenenfalls erforderliche Kaution
- Kraftstoff, Ladekosten, Mautgebühren und Bußgelder
- eine optionale Versicherung
- eine gegebenenfalls zu zahlende Selbstbeteiligung bei Verlust oder Beschädigung des Ersatzfahrzeugs
- sämtliche Kosten für die weitere Nutzung oder das Behalten des Ersatzfahrzeugs nach Ablauf des versicherten Zeitraums.

Angemessene Reisekosten für die Abholung und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs sind versichert, sofern Omocom sie vorab genehmigt hat.

Erstattung
Versicherte Reisekosten, die vom Fahrer oder von Fahrzeuginsassen bezahlt wurden, werden von Omocom gegen Vorlage der Belege sowie aller weiteren angeforderten Unterlagen zur Prüfung des Anspruchs erstattet.

Ausschlüsse
Dieser Abschnitt deckt Folgendes nicht:

- zusätzliche Kosten für den Transport von Gütern, die über persönliches Gepäck hinausgehen
- Kosten, die auch ohne den Vorfall entstanden wären, einschließlich Kraftstoffkosten, Fährtickets oder vergleichbarer Reisekosten.

5.5 Entschädigung bei Mietunterbrechung
Muss ein nach dieser Versicherung versicherter Schaden während der Mietzeit in einer Werkstatt repariert werden und kann der Mieter deshalb die Miete nicht fortsetzen, hat der Mieter Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 75 EUR pro Tag für höchstens drei (3) Tage.

Die Entschädigung wird ab dem Zeitpunkt der Mietunterbrechung bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, der zuerst eintritt:

- die Reparatur ist abgeschlossen
- es wird festgestellt, dass das Fahrzeug nicht repariert werden kann
- der Höchstzeitraum für die Entschädigung von drei (3) Tagen ist erreicht.

6. Was ist nicht versichert

Diese Versicherung dient dem Schutz vor Verlust oder Beschädigung im Zusammenhang mit der Vermietung des Fahrzeugs. Sie deckt keine Verluste oder Schäden, die aus dem gewöhnlichen Besitz, der Wartung, dem Zustand oder dem Betrieb des Fahrzeugs entstehen, sofern diese Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Nicht versichert sind:

- mechanische, elektrische oder elektronische Ausfälle oder Defekte einschließlich daraus entstehender Schäden, es sei denn, der Schaden wird unmittelbar durch ein nach dieser Versicherung versichertes Ereignis verursacht
- der Verlust von Kraftstoff, Öl, Kühlmittel oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten, wenn deren Menge am Ende der Mietzeit geringer ist als zu deren Beginn
- Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug mit zu wenig Kühlmittel, Öl oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten betrieben wird
- Verluste oder Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug für Rennen, Wettbewerbe, Fahrerschulungen, Geschwindigkeitsprüfungen oder Stuntfahrten genutzt wird
- Verlust oder Beschädigung von Gütern, die im versicherten Fahrzeug befördert oder transportiert werden
- mittelbare Schäden oder Folgeschäden, einschließlich Einkommensverlust oder Nutzungsausfall des Fahrzeugs. Dieser Ausschluss gilt nicht für unmittelbare Sachschäden, die ausdrücklich gemäß Abschnitt 5.3.6 versichert sind.
- Verluste oder Schäden, die bereits vor Beginn der Mietzeit bestanden, einschließlich einer Verschlechterung oder Ausweitung eines Vorschadens.

7. Höchstleistung

Der Höchstbetrag, der während einer Mietzeit nach dieser Versicherung gezahlt wird, beträgt 100.000 EUR. Hiervon ausgenommen sind Haftpflichtansprüche, für die die gesonderten Höchstbeträge gemäß Abschnitt 5.2 gelten.

Für fest eingebaute Audio-, Video- und Kommunikationsgeräte beträgt der Höchstbetrag 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Die Höhe der Entschädigung wird gemäß Abschnitt 11 bestimmt.

Diese Höchstbeträge beschränken keine zusätzliche Erstattung, die nach zwingendem Recht erforderlich ist.

8. Selbstbeteiligung

Sofern im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist, beträgt die reguläre Selbstbeteiligung 750 EUR. Die geltende Selbstbeteiligung einschließlich einer vereinbarten Reduzierung ist im Versicherungsschein angegeben.

Sofern diese Versicherungsbedingungen nichts anderes bestimmen, ist die Selbstbeteiligung vom Mieter zu tragen.

Für Folgendes gilt keine Selbstbeteiligung:

- Abschnitt 5.2 – Haftpflichtversicherungsschutz gegenüber Dritten
- Abschnitt 5.3.4 – Glasschäden (ausschließlich bei der Reparatur eines Steinschlagschadens)
- Abschnitt 5.4 – Pannenhilfe
- Abschnitt 5.5 – Entschädigung bei Mietunterbrechung

Wird Pannenhilfe im Zusammenhang mit einem gemäß Abschnitt 5.3 versicherten Fahrzeugschaden erbracht, der das Abschleppen oder Bergen des Fahrzeugs erforderlich macht, gilt die für den Fahrzeugschaden maßgebliche Selbstbeteiligung auch für die Gesamtkosten der Hilfeleistung.

9. Sicherheitsanforderungen

9.1 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Diese Sicherheitsanforderungen dienen dazu, Verluste oder Schäden zu verhindern oder zu mindern.

Anforderungen an das Fahrzeug

Der Eigentümer muss sicherstellen, dass das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit:

- gemäß den Service- und Wartungsvorgaben des Herstellers gewartet wurde;
- alle gesetzlichen Anforderungen an seine Nutzung erfüllt, einschließlich der Anforderungen an den Zustand der Reifen und die vorgeschriebene Ausrüstung; und
- keinem Fahrverbot und keiner sonstigen rechtlichen Beschränkung unterliegt, die seine Nutzung verhindert.

Anforderungen an den Fahrer

Jede Person, die das versicherte Fahrzeug während der Mietzeit führt, muss:

- eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, die sie zum Führen des Fahrzeugs berechtigt;
- das Fahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln führen, sofern dies gesetzlich verboten ist;
- die Fahrt nicht fortsetzen, wenn das Fahrzeug offensichtlich nicht verkehrssicher ist oder eine Warnmeldung oder ein Defekt erfordert, dass das Fahrzeug außer Betrieb genommen wird.

Zusätzliche Sicherheitsanforderungen

Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für bestimmte Schadenarten sind in den jeweils einschlägigen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen festgelegt.

9.2 Verletzung der Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheitsanforderungen dienen dazu, Verluste oder Schäden zu verhindern oder zu begrenzen.

Die Sicherheitsanforderungen sind, soweit jeweils anwendbar, vom Eigentümer, vom Mieter und von jeder anderen Person einzuhalten, die das Fahrzeug mit ihrer Zustimmung nutzt.

Eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung kommt nur insoweit in Betracht, als die Verletzung nach anwendbarem Recht der versicherten Person zuzurechnen ist, deren Anspruch auf Entschädigung geprüft wird.

Wird eine anwendbare vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, können wir die Leistung verweigern. Wird sie grob fahrlässig verletzt, können wir die Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Bei einfacher Fahrlässigkeit erfolgt keine Kürzung.

Außer bei arglistiger Verletzung bleibt die Entschädigung insoweit geschuldet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Bei nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten treten diese Rechtsfolgen nur ein, wenn der nach § 28 Abs. 4 VVG erforderliche gesonderte Hinweis in Textform erteilt wurde.

10. Im Schaden- oder Verlustfall

10.1 Meldung von Schäden oder Verlusten

Jeder Schaden und jeder Verlust ist SnappCar oder Omocom so bald zu melden, wie dies unter den gegebenen Umständen zumutbar ist.

Beeinträchtigt der Schaden die sichere Nutzung des Fahrzeugs, muss er unverzüglich gemeldet werden. Beeinträchtigt der Schaden die weitere Nutzung des Fahrzeugs nicht, kann er stattdessen am Ende der Mietzeit dokumentiert und gemeldet werden.

Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Schäden oder Verluste zu verhindern. Werden solche Maßnahmen nicht ergriffen, kann die Entschädigung gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht gekürzt oder versagt werden.

Schadenmeldungen sind über SnappCar einzureichen und dabei sind die von SnappCar bereitgestellten Anweisungen zur Schadenmeldung zu befolgen.

Folgende Unterlagen können angefordert werden:

- ein vollständig ausgefülltes Schadenformular
- Fotos und alle sonstigen relevanten Unterlagen
- im Falle eines Diebstahls oder einer anderen Straftat eine Kopie der polizeilichen Anzeige oder einer sonstigen amtlichen polizeilichen Unterlage
- Unterlagen als Nachweis für einen Anspruch auf Erstattung einer bei einem anderen Versicherer gezahlten Selbstbeteiligung
- gegebenenfalls ein vollständig ausgefüllter Europäischer Unfallbericht. Dieses Formular sollte nach Möglichkeit von allen an einem Verkehrsunfall beteiligten Parteien ausgefüllt und unterschrieben werden.

Werden für die Prüfung des Anspruchs erforderliche Informationen oder Unterlagen nicht vorgelegt, kann die Entschädigung gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht gekürzt oder versagt werden.

10.2 Kontaktaufnahme mit der Pannenhilfe

Wenden Sie sich bei Anliegen zur Pannenhilfe gemäß Abschnitt 5.4 über die SnappCar-App an den SnappCar-Support. Wenn Sie eine laufende Buchung haben, können Sie den SnappCar-Support direkt über die Buchungsübersicht anrufen und die 2 für Pannenhilfe wählen.

Wenn Sie mit der Pannenhilfe sprechen, nennen Sie Ihren Namen, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und die Schadenursache. Teilen Sie außerdem mit, dass das Fahrzeug über SnappCar vermietet und bei Omocom versichert ist.

10.3 Mitwirkungspflicht

Der Eigentümer, der Mieter und jede andere versicherte Person müssen Omocom bei der Bearbeitung des Schadenfalls unterstützen.

Dazu gehört, alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen und jede sonstige Unterstützung zu leisten, die vernünftigerweise zur Prüfung und Regulierung des Schadenfalls erforderlich ist.

Hat eine mangelnde Mitwirkung die Möglichkeit von Omocom, den Schadenfall zu prüfen oder zu regulieren, wesentlich beeinträchtigt, kann die Entschädigung gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht gekürzt oder versagt werden.

10.4 Besichtigung des Schadens
Omocom ist berechtigt, die beschädigte Sache oder die beschädigten Teile zu besichtigen, bevor Reparaturen durchgeführt oder die Sache beseitigt wird.

Die beschädigte Sache oder die beschädigten Teile müssen daher aufbewahrt werden, bis Omocom die Besichtigung abgeschlossen oder bestätigt hat, dass sie nicht mehr benötigt werden.

Angemessene und erforderliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines weiteren versicherten Schadens bleiben hiervon unberührt.

10.5 Unrichtige oder irreführende Angaben
Macht eine versicherte Person wissentlich unrichtige oder irreführende Angaben, verschweigt sie wesentliche Informationen oder versucht sie anderweitig, eine Entschädigung zu erlangen, auf die sie keinen Anspruch hat, kann Omocom die Entschädigung gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht kürzen oder versagen.

10.6 Rückgriffsrecht (Forderungsübergang)
Hat Omocom eine Entschädigung aus dieser Versicherung gezahlt, gehen die Ansprüche der versicherten Person auf Ersatz dieses Betrags gegen jede Person, die rechtlich für den Schaden verantwortlich ist, im gesetzlich zulässigen Umfang auf Omocom über.

10.7 Eigentum an ersetzten Sachen
Hat Omocom eine Entschädigung für eine Sache gezahlt, die als Totalschaden eingestuft oder ersetzt wurde, kann Omocom verlangen, dass das Eigentum an dieser Sache auf Omocom übertragen wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Eigentümer muss bei der Durchführung der Eigentumsübertragung mitwirken, soweit er hierzu rechtlich befugt ist. Rechte Dritter am Eigentum bleiben unberührt.

Wird die Sache später wieder aufgefunden, muss Omocom unverzüglich informiert werden.

11. Regulierung von Schadenfällen
Omocom entscheidet über die Art der Regulierung eines Schadenfalls.

Ein Schadenfall kann reguliert werden durch:
- Reparatur der beschädigten Sache
- Ersatz der beschädigten Sache
- Zahlung einer Geldentschädigung.

Wird eine Reparatur oder ein Ersatz vorgenommen, ist Omocom berechtigt, Folgendes festzulegen:
- die Reparaturmethode
- die Werkstatt oder den Lieferanten
- ob gegebenenfalls neue, recycelte, instand gesetzte oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet werden.

Unterliegt das Fahrzeug einem Eigentumsvorbehalt, einem Leasing- oder Finanzierungsvertrag oder einem sonstigen Sicherungsrecht, kann Omocom die Entschädigung unmittelbar an den Eigentümer, den Leasinggeber, das Finanzierungsunternehmen oder eine sonst zahlungsberechtigte Partei leisten.

Reparaturen
Bevor Reparaturen beginnen, muss der Eigentümer einen Reparaturkostenvoranschlag oder eine Reparaturkostenschätzung einholen und Omocom zur Genehmigung vorlegen.

Diese Anforderung schließt angemessene und erforderliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines weiteren versicherten Schadens nicht aus. Ein etwaiger gesetzlicher Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen bleibt unberührt.

Der Eigentümer bleibt dafür verantwortlich, die Reparaturwerkstatt zu beauftragen sowie die abgeschlossenen Reparaturen zu prüfen und abzunehmen oder diesbezüglich Beschwerden vorzubringen.

Vom Eigentümer selbst durchgeführte Reparaturen
Hat Omocom genehmigt, dass der Eigentümer die Reparaturen selbst durchführt, wird die eigene Reparaturarbeit mit 30 EUR pro Stunde vergütet. Hinzu kommen die angemessenen Materialkosten.

Ersatzteile
Reparaturen können gegebenenfalls unter Verwendung recycelter, instand gesetzter oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile durchgeführt werden.

Verwahrungs- und Sicherstellungskosten
Sofern dies nach einem versicherten Ereignis angemessenerweise erforderlich ist, kann Omocom angemessene Kosten für die Auslösung, Verwahrung oder Sicherstellung des Fahrzeugs erstatten.

Der Eigentümer muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um solche Kosten zu vermeiden oder zu mindern. Eine Kürzung oder Versagung der Entschädigung wegen unterlassener Maßnahmen richtet sich nach Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht.

Nichteinhaltung der Vorgaben
Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben zur Schadenbearbeitung kann gemäß Abschnitt 9 und dem anwendbaren Recht zu einer Kürzung oder Versagung der Entschädigung führen.

11.1 Bewertung des Fahrzeugs und der Ausstattung
Die Entschädigung richtet sich nach dem Marktwert des Fahrzeugs oder der versicherten Ausstattung unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

Der Begriff „Marktwert“ hat die in den Definitionen festgelegte Bedeutung.

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände werden auf Grundlage der Wiederbeschaffungskosten für eine gleichwertige neue Sache bewertet. Die Entschädigung wird unter Anwendung der nachstehend angegebenen Prozentsätze berechnet.

Das Alter bezieht sich auf das Alter des jeweiligen Gegenstands und nicht auf das Alter des Fahrzeugs. Die Tabelle gilt ausschließlich für Sachen, die gemäß Abschnitt 5.1 versichert sind.

Gegenstand	Age and Compensation (%)								
	<1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	≥ 8 Jahre
Audio-, Video-, Kommunikations- und Navigationsgeräte	100	90	80	70	60	50	40	30	20
Starterbatterie (12 V)	100	80	60	40	30	20	20	20	20
Hochvoltbatterie	100	100	100	75	75	50	25	25	25
Leichtmetallfelgen	100	100	90	80	70	60	40	30	20
Reifen*	100	100	70	60	50	40	20	0	0
Dachboxen, Dachgepäckträger und Zusatzleuchten	100	70	60	50	20	20	20	20	20
Kindersitze	100	80	70	60	50	40	20	20	20

** Reifen sind nur versichert, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einschließlich der gesetzlichen Mindestprofiltiefe.*

11.2 Zweitbegutachtung auf Wunsch des Eigentümers

Ist der Eigentümer mit der Bewertung der Schadenhöhe durch Omocom gemäß Abschnitt 5.3 (Versicherungsschutz bei Beschädigung und Verlust) nicht einverstanden, kann er einen unabhängigen und entsprechend qualifizierten Sachverständigen mit einer Zweitbegutachtung beauftragen.

Vor der Beauftragung der Zweitbegutachtung muss der Eigentümer Omocom darüber informieren und den Umfang sowie die voraussichtlichen Kosten mit Omocom abstimmen. Omocom darf seine Zustimmung nicht unangemessen verweigern oder verzögern und erstattet die im Voraus vereinbarten angemessenen und erforderlichen Kosten. Ein etwaiger gesetzlicher Anspruch auf Kostenerstattung bleibt unberührt.

Omocom prüft das Gutachten und erläutert, ob und aus welchen Gründen sich die eigene Bewertung geändert hat. Das Gutachten ist für keine der Parteien bindend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Diese Klausel betrifft ausschließlich die Höhe des Schadens. Sie entscheidet weder darüber, ob der Schaden versichert ist, noch ändert sie die in diesem Abschnitt vorgesehenen Möglichkeiten der Schadenregulierung. Das Recht des Eigentümers, Beschwerde einzulegen oder Klage bei einem zuständigen Gericht zu erheben, bleibt unberührt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

12. Verjährung

Ansprüche aus dieser Versicherung unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen nach deutschem Recht. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei (3) Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Wurde ein Anspruch bei Omocom angemeldet, ist die Verjährung gemäß § 15 VVG bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Anspruchsteller die Entscheidung von Omocom in Textform zugeht. Die übrigen gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung bleiben unberührt.

Unmittelbare Ansprüche geschädigter Dritter richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich § 115 VVG.

13. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Für den Versicherungsschutz bei Beschädigung und Verlust wird keine Entschädigung geleistet, wenn eine versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat und ihr Verhalten der Person, die Entschädigung beansprucht, rechtlich zuzurechnen ist. Hat eine solche versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig verursacht, können wir die Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Für den Haftpflichtversicherungsschutz gelten die gesonderten Vorschriften der Haftpflichtversicherung. Grobe Fahrlässigkeit allein schließt den Haftpflichtversicherungsschutz nicht aus. Der zwingende Schutz geschädigter Dritter bleibt unberührt.

14. Allgemeine Ausschlüsse

14.1 Gewährleistung oder vergleichbare Verpflichtung

Diese Versicherung deckt keine Verluste oder Schäden, für die ein Lieferant, Hersteller oder sonstiger Dritter aufgrund der gesetzlichen Mängelhaftung, einer Garantie oder einer vergleichbaren Verpflichtung haftet.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn die verantwortliche Person nicht in der Lage ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

14.2 Betrug, Unterschlagung oder vergleichbare Straftaten

Diese Versicherung deckt keine Verluste oder Schäden, die durch Betrug, Unterschlagung, Untreue oder vergleichbare Straftaten des Eigentümers verursacht werden.

14.3 Krieg und vergleichbare Ereignisse

Diese Versicherung deckt Folgendes nicht:

- Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufstand verursacht werden
- Verluste infolge von Verzögerungen bei der Schadenbearbeitung, Reparaturen oder Zahlung, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, staatliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Blockaden oder vergleichbare Ereignisse verursacht werden.

Der Ausschluss von Verlusten infolge von Verzögerungen gilt nicht für Verzögerungen, für die Omocom nach anwendbarem Recht verantwortlich ist, und lässt etwaige gesetzliche Ansprüche auf Verzugszinsen unberührt.

14.4 Terroristische Handlungen

Diese Versicherung deckt keine Verluste, Schäden, Haftpflichtansprüche, Kosten oder Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine terroristische Handlung verursacht werden. Zwingende Ansprüche geschädigter Dritter bleiben unberührt.

Terrorismus bezeichnet eine Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Anwendung von Gewalt oder Gewalttätigkeit und/oder deren Androhung durch eine Person oder Personengruppe, die allein, im Auftrag eines Dritten oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung handelt und dabei von politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder Beweggründen geleitet wird, einschließlich der Absicht, Regierungen zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

14.5 Nuklearschäden

Diese Versicherung gilt nicht für Schäden an Sachen oder die Haftpflicht für Schäden, wenn die Schäden unmittelbar oder mittelbar durch nukleare Tätigkeiten verursacht werden.

14.6 Sanktionen

Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen ist diese Versicherung nicht so auszulegen, dass Omocom Versicherungsschutz gewährt, Zahlungen leistet, Leistungen erbringt oder Verpflichtungen erfüllt, soweit Omocom dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen nach anwendbaren Sanktionsgesetzen oder -vorschriften ausgesetzt wäre. Dazu zählen insbesondere die Sanktionsgesetze und -vorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs und Schwedens.

Auch die im Auftrag von Omocom erbrachten Dienstleistungen unterliegen den Sanktionsgesetzen und -vorschriften, die für den jeweiligen Dienstleister gelten.

Sanktionen eines Drittstaats beschränken den Versicherungsschutz oder die Leistungen nach dieser Klausel nur insoweit, als die Anwendung dieser Sanktionen nach zwingendem Recht der Europäischen Union und Deutschlands zulässig ist.

15. Versicherer

Diese Versicherung wird von der Omocom Försäkring AB, Unternehmensregisternummer 559097-2377 („Omocom“), gewährt. Omocom ist ein zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts zugelassenes Versicherungsunternehmen und wird von der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde (Finansinspektionen) beaufsichtigt. Omocom kann nach Maßgabe der anwendbaren europäischen Rechtsvorschriften auch in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz anbieten.

Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland

Der von Omocom beauftragte Vertreter in Deutschland für Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt 5.2 (Haftpflichtversicherungsschutz) ist:

Van Ameyde Germany GmbH
Maarweg 163–165
50825 Köln
Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 109642
Telefon: +49 221 954206-0
E-Mail: schadenbuero@vanameyde.de

Die Van Ameyde Germany GmbH handelt im Auftrag von Omocom. Ansprüche gegen Omocom aus Kfz-Haftpflichtfällen können auch gegenüber dem Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich mit Wirkung für und gegen Omocom geltend gemacht werden. Omocom bleibt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Versicherung verantwortlich.

16. Anwendbares Recht

Diese Versicherung und diese Versicherungsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

Zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts haben, soweit anwendbar, Vorrang vor diesen Versicherungsbedingungen.

17. Personenbezogene Daten und Vertraulichkeit

Omocom verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“).

Informationen darüber, wie Omocom personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich der Rechte betroffener Personen, finden Sie in den Datenschutzhinweisen von Omocom, die auf der Website von Omocom veröffentlicht sind. Eine Kopie der Datenschutzhinweise wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Omocom kann Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem Auftrag für Zwecke im Zusammenhang mit dieser Versicherung beauftragen, darunter die Schadenbearbeitung, den Kundenservice und sonstige Verwaltungsleistungen. Diese Dienstleister verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag von Omocom und gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften.

Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Versicherung eingehen, werden vorbehaltlich geltender Gesetze und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen vertraulich behandelt.

18. Beschwerden und Streitbeilegung

Wenn Sie mit einer Entscheidung, der Bearbeitung Ihres Schadenfalls oder einer im Rahmen dieser Versicherung erbrachten Hilfeleistung unzufrieden sind, wenden Sie sich bitte zunächst an Omocom. Viele Anliegen lassen sich schnell klären, indem die Umstände des Schadenfalls geklärt oder der Vorgang überprüft werden.

Bei Beschwerden über die Pannenhilfe können Sie sich an Omocom wenden, auch wenn sich die Beschwerde auf 24/7 Assistance oder einen Dienstleister bezieht. Omocom stimmt die Prüfung mit dem betreffenden Dienstleister ab. Sie können sich auch unmittelbar bei diesem Dienstleister beschweren, müssen dies jedoch nicht tun, bevor Sie sich an Omocom wenden. Die Verpflichtungen von Omocom aus dieser Versicherung bleiben hiervon unberührt.

Sind Sie weiterhin unzufrieden, können Sie beantragen, dass der Beschwerdebeauftragte von Omocom Ihre Beschwerde prüft. Schreiben Sie dazu an complaints@omocom.insurance.

Omocom Försäkring AB
Birkagatan 1
SE-113 36 Stockholm
Schweden

Telefon: +46 10 332 02 00
E-Mail: hello@omocom.insurance
Website: www.omocom.insurance

Bedenken hinsichtlich der Einhaltung geltender Vorschriften durch Omocom können Sie auch der Aufsichtsbehörde von Omocom, der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen, melden. Finansinspektionen schlichtet keine individuellen Streitigkeiten und spricht keine Entschädigungen zu.

Finansinspektionen
Box 7821
SE-103 97 Stockholm
Schweden
E-mail: finansinspektionen@fi.se
Website: www.fi.se

Keine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen beschränkt Ihr Recht, gemäß dem anwendbaren Recht Klage vor einem zuständigen Gericht zu erheben.

DEFINITIONEN

Entschädigungsantrag
Ein Antrag auf Entschädigung aus dieser Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalls.

Eigentümer
Die Person, die Eigentümer des versicherten Fahrzeugs oder dessen eingetragener Halter ist und das Fahrzeug über den Gruppenversicherungsnehmer zur Vermietung bereitstellt.

Genehmigte Diebstahlsicherung
Ein werkseitig eingebautes oder nachträglich installiertes Schließsystem, eine Alarmanlage oder eine sonstige Diebstahlsicherung, die den geltenden Anforderungen an Diebstahlsicherungen im Zulassungsland des Fahrzeugs entspricht.

Gruppenversicherungsnehmer
Die juristische Person, die den Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat.

Gruppenversicherungsvertrag
Der Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Gruppenversicherungsnehmer, der die Gruppenversicherung regelt und aufgrund dessen berechtigte Gruppenmitglieder automatisch versichert sind.

Gruppenmitglied
Eine Person, die zur durch den Gruppenversicherungsvertrag versicherten Gruppe gehört und nach diesem Vertrag versicherungsberechtigt ist.

Höchstbetrag
Der Höchstbetrag, den der Versicherer für einen versicherten Schaden zahlt und der in diesen Versicherungsbedingungen oder in der Versicherungsbestätigung festgelegt ist.

Leichter Lieferwagen
Ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3.500 kg, das mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden darf.

Marktwert
Der Betrag, der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls vernünftigerweise erforderlich gewesen wäre, um im Zulassungsland des Fahrzeugs ein vergleichbares Fahrzeug oder eine vergleichbare versicherte Ausstattung zu erwerben. Dabei werden gegebenenfalls Marke, Modell, Alter, Kilometerstand, Qualität, Wartungszustand, Verschleiß und Ausstattung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer ist im Marktwert nur insoweit enthalten, als sie Bestandteil des maßgeblichen Marktpreises und für den Eigentümer nicht erstattungsfähig ist.

Mieter
Das Gruppenmitglied, *das das versicherte Fahrzeug aufgrund des Mietvertrags mietet*.

Mietvertrag
Der Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Mieter über die Vermietung des versicherten Fahrzeugs über den Gruppenversicherungsnehmer.

Mietzeit
Der im Mietvertrag angegebene Zeitraum, für den das versicherte Fahrzeug vermietet wird, einschließlich einer genehmigten Verlängerung, die der Gruppenversicherungsnehmer akzeptiert hat.

Versicherungsbestätigung
Das Dokument, das den Versicherungsschutz für eine bestimmte Mietzeit bestätigt und den geltenden Versicherungsschutz, die Höchstbeträge, Selbstbeteiligungen und sonstigen Versicherungsangaben enthält.

Versicherungsvertrag
Der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Gruppenversicherungsnehmer, aufgrund dessen Gruppenmitglieder Versicherungsschutz erhalten. Der für die jeweilige Vermietung geltende Versicherungsschutz wird durch die Versicherungsbestätigung nachgewiesen und richtet sich nach diesen Versicherungsbedingungen sowie etwaigen anwendbaren Nachträgen.

Versicherungszeitraum
Der in der Versicherungsbestätigung angegebene Zeitraum, in dem die Versicherung in Kraft ist.

Versicherte Person
Jede nach diesen Versicherungsbedingungen versicherte Person.

Versichertes Fahrzeug
Das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete und nach dem Versicherungsvertrag versicherte Fahrzeug.

Versicherer
Das Versicherungsunternehmen, das den Versicherungsschutz gewährt und das versicherte Risiko nach dem Versicherungsvertrag trägt.

Zusatzfahrer
Eine Person, die gemäß den Bedingungen des Gruppenversicherungsnehmers genehmigt wurde und berechtigt ist, das versicherte Fahrzeug während der Mietzeit zu führen.